

ner derselben, welcher in seiner vor vielen Jahren heraus gegebenen Kirchen-Historie bey der gemeinen Meynung geblieben war, schrieb an mich folgende Heroische Worte: *Leeta Disputatione tua errorem meum de Ioanna Papissa ex aliis haustum lubens agnoui & dimisi.* Hierbey glaubte ich, daß meine Disputation noch weniger von den Herrn Rechtsgelehrten würde verworfen werden, als welche secundum acta & probata zu urtheilen gewohnt sind. Und in dieser Meynung stehe ich auch noch, und glaube, bey diesem Orden der Gelehrten, wo nicht communia, jedoch plurima vota zu erlangen. Nur ein einziger derselben versaget mir öffentlich seinen Beyfall, und ist so gar von seinem Gewissen gedrängt worden, diesem Aergernisse, wie er es p. 7. ausdrücklich nennet, mit einer Schrift entgegen zu gehen, welche aus drey Bogen bestehet, und folgenden Titel führet:

Curioss Gespräch im Reiche der Todten zwischen der Päbstin Johanna und dem berühmten Friderico Spanhemio, bey Gelegenheit der von dem Herrn D. und P. Heumann in Göttingen A. 1739. heraus gegebenen Dissertation de Ioanna Papissa an das Licht gegeben. Franckfurt und Leipzig 1741.

Der Herr Verfasser begehret nicht verborgen zu bleiben, sondern giebet sich p. 3. und 4. deutlich zu erkennen. Denn es ist bekant genug, daß der daselbst genannte Sperantes, und der ihm beygefügte Veramandus, niemand anders sey, als der berühmte Jurist zu Ohrdruf, Herr Johann Zacharias Gleizmann, den ich selbst in meinem *Conspectu reip. literaria Cap. IV. §. 71.* unter die durch Bücherschreiben berühmt gewordene Männer des jezigen Jahrhunderts gesetzt, und dessen gleichrieth Lebenslauf in den neuen Ausgaben von gelehrten Sachen des 1735. Jahres p. 208. bis zum Ende der p. 202. befindlich. Ich muß bekennen, daß der Widerspruch dieses gelehrten Mannes mich stükig gemacht: ja ich habe, wie billig, alsobald den Schluß gefasset, meinen Irrthum zu erkennen

kennen und fahren zu lassen, wenn dieses vortreflichen Juristen Gründe mich überzeugen würden. Ich stellte mir also dieselben vor Augen.

Das erste Argument lautet p. 8. und 9. also: D. Heumann schreibet in seiner Disputation §. X: *Spanhemius facile concedit, ab Anastasio non esse literis mandatum hanc historiam.* Dieses aber ist purfalsch. Ich muß bekennen, daß ich an diesem, obgleich zur Wiederlegung nicht sonderlich dienenden Argumente schuld bin. Denn ich hatte die paginam nicht gemeldet, wo solches Spanheim geschrieben. Ein kluger Advocat aber fället hierbey gleich auf den Verdacht, daß das Vorgeben falsch sey. Es wird mir aber erlaubt seyn, mich zu rechtfertigen, und anzuzeigen, warum ich wider meine Gewohnheit den locum probantem nicht allegiret habe. Die wahre Ursach ist diese. Spanheim hatte solches an gar vielen Orten gesaget, s. E. p. 301. 303. 310. 317. 322. 344. in der Leidischen Edition des 1691. Jahres in 8. Daher mennete ich, diejenigen, welche Spanheimen gelesen, würden dieses als bekannt annehmen, und so viele Allegata vor unnöthig achten. Jetzt aber will ich doch meinem Herrn Gegner zu gefallen, einen einzigen Ort anführen, welcher p. 310. anzutreffen. *Haud quicquam, scribet er, familiare magis est huic scriptori, consignanti Romæ Vitas Pontificum, quam ea premere, (das ist, silentio premere,) quæ causæ Paparum aduersa.* Unde nec ex eius (*Anastasio*) silentio, si vel maxime istud largiamur, infertur tuto satis, Papam foeminam esse nullam. Und hiermit wird mein Herr Gegner nun zufrieden seyn.

Sein zwentes und letztes Argument hat folgende Gestalt p. 17: *Daß eine Pabstin gewesen sey, haben nicht nur viele Protestanten geglaubet, sondern auch sehr viele Römisch-Catholische.* Daher (also fließen seine Worte p. 18.) Kan man mit Grunde der Wahrheit sagen, es sey diese Historie vollkommen und deutlich erwiesen. So starck dieses Argument meinem Herrn Gegner vorkömmet, so schwach ist es in
meinen

meinen Augen. Und ich habe das gute Vertrauen zu ihm, er werde selbst dieses Argument in das Reich der todten Argumente verweisen, wenn er sich die Mühe nehmen wird, mit gutem Bedachte zu lesen, was ich wieder dieses Argument in meiner Disputation p. 3. 4. 9. 11. und 13. vorgebracht habe: wie auch zu bedenken, daß schon die vielen theils lutherische, theils reformirte Theologi, welche die Pöbstin aus der Kirchen-Historie herausgestossen, und deren ich eine gute Anzahl in meiner Disputation nahmhaft gemacht, sein Argument verworfen, und sich nach dem philosophischen Ausspruche gerichtet: *Multitudo errantium errori non parit patrocinium*, oder wie es in der Augspurgischen Confession heisset: *Veritas ex vulgi rumoribus colligi non potest*.

Solte ins künftige mein Herr Begner auch ein Gespräch im Reiche der Lebendigen von dieser Materie schreiben, und andere und zwar recht starke Argumente vorbringen, denen nichts gründliches entgegen zu setzen, so bin von Herzen erbötig, alsdenn ganz gewiß meine Meinung wieder abzulegen, und auch dadurch zu zeigen, daß ich ein aufrichtiger Liebhaber und Bekenner der Wahrheit sey. Zum Beschlusse beiliebe mein Hochgeehrter Herr Begner noch folgendes Argument von mir anzunehmen: Die Heumannische Disputation hat kein Recensent derselben verworfen: es hat auch sonst kein Gelehrter in diesen zweyen Jahren dieselbe des Irrthums beschuldiget: wenigstens hat niemand sich derselben in einer Schrift widersetzet. Ergo ist wahrscheinlich, daß man auffer Ohrdruf an allen Orten nun schon zwey Jahre her glaube, Heumann irre nicht, oder daß man wenigstens des Gegentheils gar nicht gewiß sey.

Den 8. Jun. hat Herr Hofrath Gebauer als Decanus eine Einladungs-Schrift von 3. Bogen in 4. in der Inaugural-Lectio und Disputation des Herren Joh. Sylvestre Tappen aus Hannover kund gemacht. Er handelt darinnen von der Mitgift bey den Heyrathen der Teutschen *ad locum Taciti de mor. Germanor. c.*